

„Collaboration“: juristische Perspektiven eines umstrittenen Begriffs*

von MARKUS C. KERBER**

N° 2 der Schriftenreihe des IVSG
ISSN1865-2859, Berlin 2008

I. Wir schulden einem volljuristisch geschulten Romanschriftsteller die semantische Abgrenzung und Einordnung des Begriffs „Collaboration“ im phänomenologischen Gesamtkontext des Verrats. *Bernhard Schlink* - bemüht darum, nützliche Definitionen zu liefern, statt nach wahren Konzepten zu forschen - beschreibt die Kollaboration als eine amorphe Version des Verrats im allgemeinen¹. Der intellektuelle Kollaborateur kennzeichnet sich in der Tat weniger durch den Verrat einer einzelnen Person als durch eine Entscheidung zur Illoyalität gegenüber einer Sache oder einer depersonalisierten Gesamtheit: dem Staat, der Republik, der Nation. Sein Entschluss, seine Handlung, manchmal auch seine Unterlassung gingen über die schlichte Akzeptanz eines Okkupationsregimes hinaus. Er manifestierte hierüber hinaus durch sein Handeln, dass nicht nur die Legalität des ehemaligen Regimes dahin sei, sondern dass er auch dessen Legitimität seit langem nicht mehr akzeptiere.

* leicht geänderter Text eines Vortrags, gehalten am 18. April 2008 auf dem deutsch-belgischen Kolloquium der DFG in Brüssel über „Collaboration“.

** Prof. Dr. iur., TU Berlin, Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.

¹ Schlink, *Der Verrat*, Merkur 2007, 471, 473 f.; vgl. ebenfalls Betz in: Betz/Martens, *Les intellectuels et l'occupation*, Ed. Autrement, Paris 2004, S. 311 f.

Nach dem Ende jenes Regimes, mit dem der Intellektuelle kollaboriert hat, bekundet der Kollaborateur in den meisten Fällen seinen Stolz und steht zur Kollaboration: er hätte nichts anderes verraten als die verfaulten Grundlagen eines Regimes, welches er ohnehin seit jeher bekämpft habe. Seine Kollaboration mit der neuen Ordnung – die mittlerweile verschwunden ist – sei nichts anderes gewesen als die Konsequenz seines Kampfes, die Logik seines Engagements und ein Ausdruck der Treue zu seinen Ideen. Im Unterschied zu jenen Zeitgenossen, die unabhängig von ihrer Meinung über das neue Regime – ob nun als Bäcker oder Briefträger – es sich leisten konnten, sich bei ihrer Arbeit neutral zu verhalten, ist der Intellektuelle durch seine natürliche Veranlagung, gegenüber den Ideen und Strömungen seiner Epoche Stellung zu beziehen, besonders der Versuchung ausgesetzt, mit dem einen oder anderen Lager zusammenzuarbeiten.

Johannes Gross hat daher den Intellektuellen als einen geborenen Kollaborateur bezeichnet. Der Intellektuelle sei existenziell zur Kollaboration verurteilt. Er könne gar nicht anders. Es läge in seinem Wesen, der Neutralität nicht entkommen zu können. Damit wollte *Gross* nicht sagen, dass der Intellektuelle in der Regel kollaborieren müsse oder würde, weil dies meistens mit negativem Unterton beschrieben werde. Aber er sei durch seine Aktivität als Geistesschaffender nicht in der Lage, in einem Prozess des Regimewechsels unschuldig zu bleiben. *Bernd Rütters* hat sich den Wendehälsen empirisch-analytisch, insbesondere im Bereich der juristischen Berufe, gewidmet. Er zeigt, dass auch bei ihnen eine ganz natürliche Neigung zur Kollaboration mit dem neuen Regime besteht. Mehr noch: sie haben alles daran gesetzt, sich mit der neuen Legalität in kürzester Frist zu vermählen. So sei der Zeitgeist des Jahres 1933 schnell in die Justiz eingedrungen².

Die juristische Silhouette des Begriffs Kollaboration vermag nicht ausgebreitet zu werden, ohne eine fundamentale Unterscheidung, jener zwischen Legalität und Legitimität. Obwohl diese Unterscheidung eng mit dem berühmten Werk von *Carl Schmitt*³ verbunden ist, sollen im folgenden diese beiden Kriterien nicht anhand des Argumentationsmusters von *Schmitt*

² Bernd Rütters, *Die Wende-Experten, Zur Ideologieanfälligkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen*, 2. Aufl., München 1995.

³ Carl Schmitt, *Legalität und Legitimität*, 6. Aufl. des 1932 erschienenen Werkes, Berlin.

erläutert werden, sondern dem Muster *Schlinks* folgen, im Rahmen dieser Ausführungen nützliche Definitionen zu liefern.

Unter Legalität wird daher im folgenden die Gesamtheit der in Kraft befindlichen Gesetze verstanden. Es handelt sich dabei um eine formalistische Definition. Demgegenüber besteht die Legitimität - über die Legalität hinaus - aus jener moralisch und juridischen Substanz, die den Gesetzen oder sonstigen Normen Wert oder Unwert verleiht und zwar unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines gesetzmäßigen Verfahrens zustande gekommen sind. Vereinfachend könnte man sagen, die Legalität bemisst sich ohne Bezug auf einen Wert, während die Legitimität immer auf einen Wert beruht. Mit dieser etwas approximativen Unterscheidung geht ein anderes Begriffstadium einher: jenes von Rechtspositivismus und Naturrecht.

Der Rechtspositivismus fordert nichts anderes als den Gehorsam der Bürger und insbesondere der rechtsanwendenden Berufe gegenüber dem gültigen Recht. Man kommt in diesem Zusammenhang nicht umhin, den Namen von *Gustav Radbruch* zu erwähnen, dessen These in der Nachkriegszeit genauso berühmt wurde wie seine Werke während der Weimarer Republik. Nach Meinung *Radbruchs* habe der Rechtspositivismus die legale Kollaboration (und damit schreiendes Unrecht) während des Nazi-Regimes von 1933-1945 erst möglich gemacht. Durch den Gesetzesgehorsam seien die Juristen blind geworden gegenüber dem verbrecherischen Gesamtplan, der die Rechtsordnung unterwandert habe. Dies hätte verhindert werden können, indem sich die Rechtsanwender auf das Naturrecht und dem ihm zugrunde liegenden Gerechtigkeitsanspruch, der über allem positiven Recht stehe, berufen hätten. So hätten die Rechtsverwüstungen im Namen des Gesetzes, ausgesprochen durch ordentliche Gerichte, verhindert werden können.

Wir wissen heute - im Lichte empirischer Untersuchungen über die zwischen 1933 und 1945 ergangenen Urteile - dass der Rekurs auf das positive Recht, insbesondere gegen Ende des Nazi-Regimes, häufig das einzige Mittel war, um dem Rechtsanwender von dem Begehen eines legalen Verbrechens zu dispensieren. Der wohl inspirierte Richter – im Unterschied zu scharfrichtenden NS-Juristen wie Marinerichter Filbinger – zog es in jenen Tagen vor, mit der

„Legalität zu kollaborieren“, um einziger Interpret des geltenden Rechts zu bleiben und auf diese Art und Weise zumindest das vermeintliche Opfer aus der Gefahr für Leib und Leben zu bringen. Die Verurteilung zu einer Haftstrafe aufgrund der Volksschädlingsverordnung war in solchen Konstellationen häufig die einzige Möglichkeit, um den Abgeklagten vor der sicheren Ermordung zu retten. Soweit einige begriffliche Vormerkungen. Sie führen uns zu drei Fragen, mit denen wir das Thema einkreisen wollen:

1. Enthält das Recht objektive Kriterien, um einen Kollaborateur (gemeint ist der intellektuelle Kollaborateur) zu bestimmen und ihn zu beurteilen.
2. Ist das Recht für Kollaborateure ein Kriterium, um die Kollaboration zu suchen oder sie zurückzuweisen?
3. Legitimität gegen Legalität:
 - a) Die Legitimität wird vom Intellektuellen angerufen, um seine Kollaboration zu rechtfertigen.
 - b) Die Legitimität wird vom Intellektuellen angerufen, um sich der Kollaboration zu verweigern.

II. Wenige Monate nach seiner Ankunft in London, erhielt de Gaulle ein Schreiben der Vichy-Regierung, in dem er aufgefordert wurde, sich in der französischen Botschaft zu stellen, um nach Überantwortung an die entsprechenden inländischen Behörden wegen militärischem Ungehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten, Angriffs auf die Sicherheit des Staates und Desertion ins Ausland im Kriegszustand verurteilt zu werden. De Gaulle, in der ihm eigenen Art, ließ das Schreiben mit dem Bemerkten „gegenstandslos“⁴ zurückgehen und blieb wohlverstanden in seiner luxuriösen Residenz im Carlton Park. Nichtsdestoweniger wurde seine Strafverfolgung fortgesetzt und endete durch Verurteilung in Abwesenheit sowie Aberkennung aller militärischen Titel und militärischen Auszeichnungen. *Albrecht Betz* erinnert uns an das Schlüsselzitat von de Gaulle, mit dem dieser selbst zum Ausdruck brachte, dass er in den Jahren 1940 bis 1942 auf einem Rasiermesser balancierte: „Wenn die Deutschen gewinnen,“ vertraute er im Herbst 1942 dem späteren General Billote an, „so werden Pétain,

⁴ « Sans objet »

Laval, Déat Recht gehabt haben und ich werde Frankreich geschadet haben.“⁵ Derselbe de Gaulle zögerte kurze Zeit nach seinem triumphalen Einzug in Paris im August 1944 keine Sekunde, alle Polizisten der französischen Hauptstadt auszuzeichnen aufgrund ihrer Verdienste bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung; einschließlich jener Polizisten, die noch kurz zuvor mehr oder weniger loyal mit der Besatzungsmacht zusammengearbeitet hatten.

Das Beispiel spricht Bände. Jener, der unter der legalen Ordnung der Vichy-Regierung in Abwesenheit verurteilt worden war, zeichnete, besorgt um Wiederherstellung einer stabilen staatlichen Ordnung, sogar diejenigen Kollaborateure inmitten der französischen Polizei aus, die ausdrücklich mit Vichy zusammengearbeitet hatten. Niemand im Verwaltungsapparat der Vichy-Regierung, außer Maurice Papon und Paul Touvier als Sündenböcke, mussten lange Zeit nach dem Kriege eine juristische Beurteilung oder sogar eine strafrechtliche Verfolgung wegen ihres Verhaltens in Vichy über sich ergehen lassen. Bousquet, der Polizeichef der Vichy-Regierung und damit der organisatorisch Verantwortliche für die Durchführung der Judenpogrome - in der Nachkriegszeit Generaldirektor der Banque Indosuez - war nie vor einem Gericht erschienen. Er wurde, nachdem seine Verstrickungen in das Vichy-Regime sowie seine Verbindung mit Francois Mitterand in den 70er Jahren aufgedeckt wurden, in den 90er Jahren ermordet. Das juristische Schweigen über Bousquet war kein Zufall, sondern das Ergebnis einer perfekten Verschwörung gegen die Erinnerung an die Taten der Vichy-Regierung⁶. Juristische Aufmerksamkeit erhielten solche politischen Kollaborateure, die in einer besonders offenkundigen Weise für die neue Ordnung nach der Niederlage 1940 Partei ergriffen hatten. Hierzu gehörte insbesondere Bertrand de Jouvenel. Er schreibt 1944, nachdem er 1931 über die „Vereinigten Staaten von Europa“ Wegweisendes veröffentlicht hatte, im Nachgang zum deutschen Angriff auf die Sowjetunion:

⁵ Betz, aaO, S. 314 unter Bezugnahme auf Dominique Venner, *Histoire de la Collaboration*, Paris 2000, S. 700.

⁶ Hieran wirkte auch Francois Mitterand mit, der erst am Ende seiner zweiten Amtszeit für seine Bekanntschaft mit Bousquet Rechenschaft ablegte und erklären musste, warum ihn Bousquet lange Zeit, besonders in den 70er Jahren, gefördert hatte.

« Lorsqu'il écrivait *Mein Kampf*, le Führer était frappé de l'urbanisation excessive de la population allemande, qui tendait à faire ressembler ce pays à l'Angleterre (140 habitants par kilomètre carré en Allemagne, 271 habitants par kilomètre carré en Angleterre et pays de Galles, contre 76 habitants par kilomètre carré en France). Il jugeait nécessaire d'étaler cette population. [...] Un programme de rassemblement des populations allemandes en un seul corps de nation, et d'étalement de ces populations sur une aire convenable pour qu'une forte proportion d'entre elle pût mener la vie paysanne supposait, si nous prenons pour bas le chiffre de 86 millions d'Allemands en Europe donné par la carte ethnographique de Friedrich Lange, et la densité française de 76 habitants par kilomètre carré, une extension des frontières allemandes qui englobaient l'Autriche, la Tchéquie, les deux tiers de la Pologne et la moitié de l'Ukraine. Voilà une première conception de l'espace vital allemand »⁷.

Die Freiwilligkeit, mit der de Jouvenel Hitlers Konzept des „Lebensraum“ übernahm und den Überfall auf die Sowjetunion rechtfertigte, lässt den Leser ungläubig.

Einige Zwischenergebnisse können formuliert werden:

- Erstens die Frage, ob jemand als Kollaborateur anzusehen ist und als solcher verfolgt werden kann, ist nicht von der juristischen Erheblichkeit seines Verhaltens oder von dem Begehen behaupteter Delikte abhängig. Vielmehr ist dies von der politischen Position sowie der Parteinahme in der Öffentlichkeit während der Kollaboration bzw. der erfolgreichen Reintegration im Establishment nach Zusammenbruch des Regimes abhängig. Auf diese Weise haben gerade im Frankreich der Kollaboration fast alle Beamten jedweder juristischen Beurteilung, ganz zu schweigen von strafrechtlichen Verfolgungen, entkommen können, obwohl sie individuell oder insgesamt erheblich zum guten Funktionieren des Vichy-Regimes einschließlich der Umsetzung der anti-jüdischen Gesetze des Novembers 1940 beigetragen haben.
- Zweitens hängt die juristische Qualifikation des Kollaborateurs und seiner Kollaboration stets von den jeweils herrschenden Gesetzen ab, die infolge des Regimewechsels die Legalität ausmachen. Innerhalb kürzester Frist wird auf diese Art und Weise aus einem aktiven Kollaborateur der Besatzungsmacht ein Wächter der neuen republikanischen

⁷ Bertrand de Jouvenel, *Après la défaite*, Gallimard, Paris 1941.

Ordnung. Die Versatilität, also die schnelle Wandlungsfähigkeit der Legalität, lässt für die kritische juristische Beurteilung sog. Kleinstkollaborateure kaum Raum.

- Drittens setzt der geistige Kollaborateur stets unauslöschliche Spuren. Selbst das größte Chamäleon kann die Parteinahmen von gestern heute nicht verwischen. Eine juristische Beurteilung, geschweige denn Verurteilung, ist indessen unter Anwendung der neuen juristischen Ordnung kaum möglich. Die Handlungen der Kollaborateure bleiben selbst dann unangreifbar, wenn retroaktiv ihre Parteinahme mit strafrechtlichen Tatbeständen (wie Landes- oder Hochverrat, Zusammenarbeit mit dem Feind, Sabotage) beschrieben wird. Aber wie soll man jemanden für Handlungen, die die Zusammenarbeit mit dem Feinde nach dem entsprechenden Straftatbestand verurteilen, wenn zur fraglichen Zeit die gesetzmäßige Regierung öffentlich die Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht predigt? In formal-juristischer Hinsicht bestand zwar zwischen Deutschland und Frankreich während der Zeit der Besatzung kein Friedensvertrag. Deutschland als Besatzungsmacht blieb also strafrechtlich Feind im Sinne des Landesverratsdeliktes. Indessen wird man im juristischen Sinne den intellektuellen Kollaborateuren ihre Zusammenarbeit mit dem Feind genauso wenig vorwerfen können, wie jenen, die einem bestimmten politischen Kalkül folgend, sich für eine Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht entschieden hatten. In den allermeisten Fällen bestand die einzige Bestrafung nicht etwa in einer strafrechtlichen Verfolgung, sondern in einer politischen Verbannung, so in den besonders tragischen Fällen von Bertrand de Jouvenel und Drieu la Rochelle. Wieso es nicht nur in Einzelfällen dennoch für sog. intellektuelle Kollaborateure zu strafrechtlichen Verurteilungen gekommen ist, ist juristisch ungeklärt. Es handelte sich angesichts der Möglichkeit, den Verbotsirrtum geltend zu machen, um eine völlig illegale Verurteilung.

III. Der intellektuelle Kollaborateur, also jener, der sich entschlossen hat, zum Feinde überzugehen (im Unterschied zum Polizisten oder Briefträger, der in jedweder neuen Ordnung seiner Dienstpflicht nachkommt), handelt so aufgrund eines Kalküls, welches manchmal einer Wette gleicht. Er schätzt, dass die Vorteile, sich mit dem neuen Regime zu verbünden, größer sind als die Kosten einer Verweigerung der Kollaboration. Anders

formuliert: der Kollaborateur ist nicht bereit, den Preis der Verweigerung einer Kollaboration (geschweige denn, den des Widerstandes) zu zahlen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine ökonomische Überlegung. Meist wird dies dekoriert durch rhetorisch-emotionale Rechtfertigungsversuche, die hohe Interessen und höchste Güter anrufen, ohne das Eigeninteresse des Kollaborateurs beim Namen zu nennen. Die Wechselfälligkeit der juristischen Situation aufgrund der sich ändernden politischen Machtverhältnisse, die wir bereits weiter oben beschrieben haben, erlaubt ein solches Räsonnieren unter völliger Abstraktion von der Rechtslage. Solange der Kollaborateur von gewalttätigen Handlungen absieht und sich auf eine geistesschaffende Arbeit beschränkt, ist ihm die rechtliche Immunität oder zumindest eine schnelle Amnestierung sicher⁸. Dort indessen, wo intellektuelle Kollaborateure strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und zum Teil verurteilt wurden, dürfen die Urteile angesichts der Verletzung des Rückwirkungsverbots als unrechtsstaatlich und unvereinbar mit den Menschenrechten angesehen werden.

IV. Der Intellektuelle gegenüber der Kollaboration und ihren Versuchungen ist bisher nur unter Bezugnahme auf die Legalität beschrieben worden. Diese Legalität, wie weiter oben definiert, als die Gesamtheit der in Kraft befindlichen Gesetze im Moment der geistigen Kollaboration durch Handeln oder Unterlassung, ist ein formales Kriterium und daher einfach zu zernieren. Daher ist der normale Rekurs des Kollaborateurs simpel: alles was ich getan habe, stand mit den damals herrschenden Gesetzen nicht im Widerspruch.

Demgegenüber verliert ein solcher Rekurs seine juristische Gültigkeit, aber auch seine politische Legitimation in jenem Moment, in dem das neu etablierte Regime ersichtbar Verbrechen begeht. Die antijüdischen Gesetze in Frankreich, genauso wie die Volksschädlingsverordnung in Deutschland gegen Ende des Krieges sind solche Beispiele. Jeder Rechtfertigungsdiskurs diesbezüglich müsse sich früher oder später auf eine neue Legitimität, eine Art Meta-Legalität, stützen oder berufen, die es erlaubt, Akte, Handlungen,

⁸ Der Vollständigkeit sei erinnert an die 13 Elsässer in jener SS-Einheit, die im Rahmen einer Vergeltungsaktion das Dorf Oradour samt der zivilen Einwohner niedermachte. Sie wurden nach der Vertreibung der Besatzungsmacht von den neuen Machthabern einerseits sofort strafrechtlich verurteilt, aber noch am Tage der Verurteilung amnestiert.

die augenscheinlich kriminell sind, zu rechtfertigen. *Carl Schmitt*, dessen Werk über Legalität und Legitimität bereits zitiert wurde, rief seinerseits die Legitimität an, um die Ermordungen von Röhm und seiner SA-Kameraden sowie vieler Dignitäre der Weimarer Republik, wie dem ehemaligen Reichskanzler Kurt v. Schleicher, zu rechtfertigen. Kaum wurden die Morde bekannt, beeilte sich *Schmitt*, einen Artikel in der Deutschen Juristenzeitung zu schreiben, in dem er die These aufstellte, der Führer habe das Recht durch die Ermordung von Röhm und Konsorten geschützt⁹. Darüber hinaus ließ sich *Schmitt*, dessen antisemitische Ressentiments bis dahin geschlummert hatten, ganz offen zu Verunglimpfungen seiner juristischen Kollegen und insbesondere gegen die sog. „Verjudung der Rechtswissenschaft“ aus. Seit dem Beginn seiner steilen Karriere als Jurist stand *Schmitt* stets im Wettbewerb mit seinen Kollegen israelitischer Konfession wie Kelsen und Heller. Obwohl sein brennendes Engagement als ein bekennender Kollaborateur der neuen Ordnung offenkundig war, schien seine Parteinahme primär durch professionellen Ehrgeiz diktiert. Nach dem Krieg fand *Schmitt* hierfür keinen juristischen Pardon. Indessen hat er nicht aufgehört, sich unter Berufung auf die Legitimität zu verteidigen und seine Röhm-Putsch-Rechtfertigung sowie seine Ausfälle gegen Kollegen israelitischer Konfession als strikt fachlich-juristische Stellungnahmen herunter zu spielen.

Bernd Rütters hat an der empirischen Demystifizierung dieser Form von Selbstgerechtigkeit und Selbstbegnadigung entscheidend beigetragen¹⁰. Im flagranten Kollaborationsfall des *Carl Schmitt* hat der Rekurs auf die Legitimität nicht ausgereicht, um die Kollaboration zu rechtfertigen und dies um so weniger, als dass *Schmitts* Bereitschaft zur Kollaboration nicht unwesentlich von beruflicher Eifersucht gegenüber dem jüdisch-deutschen Establishment der Rechtswissenschaft jener Zeit motiviert war.

Wenden wir uns schließlich der Legitimität als einer Quelle der Verweigerung von Kollaboration zu. Es sei daran erinnert, dass der Rekurs auf das Naturrecht, welches eine höhere Gerechtigkeit, die reine Vernunft oder die vernünftige Freiheit anruft, entgegen der

⁹ Carl Schmitt, *Der Führer schützt das Recht*, zitiert aus Schmitt, *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923 – 1939*, 3. Aufl., Berlin 1994, S. 227 f., hierzu vertiefend Helmut Quaritsch, *Positionen und Begriffe Carl Schmitts*, Berlin 1995, S. 83 f.

¹⁰ Bernd Rütters, *Carl Schmitt im Dritten Reich, Wissenschaft als Zeitgeistverstärkung*, 2. Aufl., München 1990.

These von *Radbruch*, nicht zu einer systematischen Verweigerung von Kollaboration führen muss. Die auf das Naturrecht gegründete Legitimität als eine Form von Meta-Legalität ist in ihrer Denkstruktur, in ihrer argumentativen Grammatik eher dem totalitären Rasonnieren als der nüchternen Logik des Rechtsstaates verwandt. Dennoch ist im politischen Kampf das juristische Kriterium der Legitimität stets eine privilegierte Quelle zur großen Verweigerung gewesen. De Gaulle hat den Waffenstillstand mit Deutschland bekämpft, indem er die Legitimität von Vichy und damit die Berechtigung von Pétain, für Frankreich zu handeln, in Abrede gestellt hat. Er hat sich in sehr diplomatischer Weise nie über die Frage der Legalität der Vichy-Regierung geäußert. Im übrigen hat er lediglich im Namen der Verweigerung den Anspruch erhoben, die republikanische Legitimität Frankreichs, die nach seinen Ausführungen nicht aufgehört habe, während der Besatzung zu bestehen, zu verkörpern. Nach eigenem Dafürhalten war also sozusagen die republikanische Legitimität Frankreichs in jenem Koffer geborgen und mit de Gaulle nach London geflohen, in dem der scheidende Premierminister Paul Renault ihm eine gehörige Summe Geld aus geheimen Quellen mitgegeben hatte. Die republikanische Legitimität, auf die sich de Gaulle berief, war also eine totale Abstraktion von der real existierenden politischen Situation des Frankreichs jener Tage, die ihm lediglich durch das Jonglieren mit juristischen Kriterien erlaubte, im Kampf um die Macht gegen Vichy und mit anderen Widerstandsgruppen die Nase vorn zu haben.

General Castroux, obwohl hierarchisch über de Gaulle stehend, empfing diesen in Afrika bereits 1940 mit den Worten: „General de Gaulle, das ist Frankreich.“ Er rief also die Legitimität an und ordnete ihr die Legalität der Vichy-Regierung, der er im übrigen Loyalität schuldete und Kraft derer er normalerweise de Gaulle hätte verhaften müssen, unter. Jene feinen juristischen Begriffsunterscheidungen vermögen kaum den rüden politischen Kampf zu verheimlichen, der ihrer Anwendung zugrunde liegt. Es ist dieser Kampf, mit der Unterscheidung von Freund und Feind, der jedweder Abgrenzung des Begriffs der Kollaboration zugrunde liegt. Jener, der schließlich diesen Kampf gewonnen hat, ist allein berechtigt zu definieren und zwar vor der Geschichte, wer Kollaborateur war oder ist. Diese Klassifizierung bleibt im ausschließlichen Ressort des Politischen und hat nur hilfsweise juristischen Charakter. Denn bei Regimewechseln folgt das Recht der Politik.

Ohne das reizvolle Thema abschließend abhandeln zu können, gelangen wir zu folgenden präliminären Folgerungen:

Obwohl der Begriff der Kollaboration im Strafrecht Verwendung findet, ist er juristisch kaum applizierbar in Fällen des Regimewechsels. Er ist schließlich nur anwendbar im Kontext eines fest etablierten politischen Systems. Die Macht dieses Regimes und nicht seine Norm, entscheidet über die Identifikation, wer innerer oder äußerer Feind ist und demnach über die Erfüllung des Straftatbestandes der Zusammenarbeit mit dem Feind (Landesverrat). Das Phänomen der Kollaboration wird indessen erst dann bekanntermaßen bedeutsam, wenn es zu einem Regimewechsel kommt. In einer solchen Konfiguration, so wie nach der Niederlage Frankreichs 1940 oder nach der Wende in der DDR, sind die juristischen Kriterien kaum noch gebräuchlich, um sie zu definieren und juristisch handhabbar zu machen. Denn der legale Bezugspunkt ist vollständig im Übergang begriffen und der Rekurs auf die Legitimität vermag unterschiedliche politische Verhaltensweisen zu rechtfertigen. Der Begriff der Kollaboration bleibt also ganz überwiegend politisch bestimmt.

Genauso stammt der Entschluss, sich der Kollaboration zu verweigern, aus einer Quelle, die noch tiefer liegt als das rein Politische. Wie schrieb einst *Camus*: „Nicht jeder Wert zieht eine Revolte nach sich, aber jeder Revolte liegt stillschweigend ein Wert zugrunde“¹¹. Die Verweigerung der Kollaboration kommt also nicht aus einem juristisch-politischen Rasonnieren zustande, sondern entspringt einem fast instinktiven „Kalkül“, das gegenüber der Versuchung der Vorteile der Kollaboration sich seine Bahn bricht. Es handelt sich um jenen Geist der Revolte, für welchen Charles de Gaulle in seiner Zeit das schönste, das pathetischste und das rührendste Beispiel lieferte. Gewiss hatte auch er politisch-historisch kalkuliert und hielt den Krieg Deutschlands mit der Welt für nicht gewinnbar. Aber in seinem Aufbegehren bekundete de Gaulle eine Charakterstärke und Treue zu sich selbst, mit der er unüberhörbar die Verachtung all derer verkündete, die bereit waren, ihre Seele zu verkaufen und zwar in völliger Straflosigkeit. Es ist diese Straflosigkeit, die den Kollaborateur so verächtlich macht.

¹¹ Albert Camus, *Der Mensch in der Revolte*, zitiert nach der französischen Ausgabe Callimard, S. 21.

Schrifttum

Betz/Martens, : Les intellectuels et l'occupatoin, Paris 2004

Camus, Albert: Der Mensch in der Revolte, Reinbek 2006

De Jouvenel, Bertrand : Après la défaite, Paris 1941

Rüthers, Bernd : Die Wende-Experten, Zur Ideologiefälligkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen, München 1995

Rüthers, Bernd: Carl Schmitt im Dritten Reich, Wissenschaft als Zeitgeistverstärkung, München 1990

Schlink, Bernhard: Der Verrat, Merkur 2007, S. 471 ff.

Schmitt, Carl: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923 – 1939, Berlin 1995

Schmitt, Carl: Legalität und Legitimiät, Berlin 1932

Venner, Dominique: Histoire de la Collaboration, Paris 2000